

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Frankfurt, 29. Februar 2012

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Emittent A,

Beteiligte,

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### Az. E 4-2011

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
(Namen der Mitglieder),

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 14.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.300 €.**

Geschäftsführung  
Frank Gerstenschläger  
(Vorsitzender)  
Rainer Riess  
(stv. Vorsitzender)  
Cord Gebhardt  
Roger Müller

## Gründe

### I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum amtlichen Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 27.12.2002) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt -Prime Standard- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2010 erst am 03.06.2011 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2011 erst am 08.06.2011, obwohl sie jeweils mehrfach auf den bevorstehenden Fristablauf hingewiesen worden war.

Am 25.11.2011 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 14.000 € zu belegen.

Am 28.11.2011 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben vom 19.01.2012 die gerügten Verstöße ein, jedoch habe die Finanzierung der Gesellschaft erst am 27.05.2011 sichergestellt werden können. Erst danach habe der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen können. Eine frühere Veröffentlichung des dann untestierten oder nur eingeschränkt testierten Jahresabschlusses hätte die wirtschaftliche Gesamtsituation der Beteiligten erheblich verschlechtert. Aktionäre und Öffentlichkeit seien im April und Mai 2011 über die Verzögerung des Jahresfinanzberichts informiert worden. Eine zumutbare Handlungsalternative habe nicht bestanden. Die Finanzkrise habe die handelnden Kreditinstitute über das übliche Maß hinaus zögerlich agieren lassen, ein Wechsel in den Generalstandard hätte die Finanzierungsverhandlungen zusätzlich erschwert. Der Beteiligten müsse nicht durch ein Ordnungsgeld der Pflichtverstoß vor Augen geführt werden, in Anbetracht ihrer schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse sei allenfalls ein Ordnungsgeld von 10.000 € angemessen. Fristverstöße wie 2010 und 2011 seien zukünftig nicht zu erwarten.

Die Beteiligte ist wegen Verstoßes gegen ihre Zulassungsfolgepflichten durch Beschluss vom 03.10.2010 - E 5-2010 - mit einem Ordnungsgeld von 9.900 € belegt worden.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, im Folgenden: BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2010 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 02.05.2011 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 188 Abs. 2 und 3, 193 BGB), sondern mehr als vier Wochen später, und den ersten Quartalsfinanzbericht 2010 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand: 23.05.2011) am 31.05.2011 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB), sondern erst fünf Werktage später abgegeben hat. Ein Ausnahmefall hat ersichtlich weder nach § 65 Abs. 3 BörsO noch nach § 51 Abs. 6 BörsO vorgelegen.
4. Die Verstöße sind zu sanktionieren, weil die Organe der Beteiligten sie vorsätzlich begangen haben. Sie waren sich nämlich nach eigenem Bekunden der einzuhaltenden Fristen bewusst. Vorsätzliches Verhalten liegt hier deshalb vor, weil die Organe der Beteiligten die verspätete Übermittlung der Berichte bewusst in Kauf genommen haben, um der Beteiligten wirtschaftliche Unannehmlichkeiten zu ersparen.

5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um geringfügige Fristversäumnisse. Der Fristverstoß ist im Fall des verspäteten Jahresfinanzberichts 2010 mittelschwer gewesen, weil er mehr als zehn Werktage betragen hat. Im Fall der um fünf Werktage verspäteten Übermittlung des 1. Quartalsfinanzberichts 2011 ist der Fristverstoß dagegen nur als leicht zu betrachten.  
Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass sie zu den kleineren Emittenten (Marktkapitalisierung: 11,1 Mio. Euro) gehört. Entsprechend dem abgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich der Fristversäumnis im Fall des Jahresfinanzberichts 2010 ein Ordnungsgeld von 11.250 € und im Fall des 1. Quartalsfinanzberichts 2011 ein Ordnungsgeld von 2.750 € als Sanktion für erforderlich, weil die Beteiligte ihren Berichtspflichten erneut nicht rechtzeitig nachgekommen ist und sich das bereits früher auferlegte Ordnungsgeld nicht hat zur Warnung dienen lassen. Die Beteiligte durfte nicht auf die fristgerechte Veröffentlichung der Berichte verzichten, um ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht offen zu legen. Würde die FWB in solchen Fällen mit Rücksicht auf die damit verbundene wirtschaftliche Belastung einer Beteiligten auf das jeweils bei Fristversäumnissen übliche Ordnungsgeld ganz oder teilweise verzichten, würde sie das mit dem Prime Standard angestrebte Ziel, für bestimmte Aktien die vom Emittenten gewünschte erhöhte Transparenz im Interesse des anlagesuchenden Publikums zu garantieren, aus dem Auge verlieren.
6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

(folgt Rechtsbehelfsbelehrung)